

Geschäfts- und Lieferbedingungen

(Allgemeine Geschäftsbedingungen) Ausgabe 2025

1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen von Speedcom (Schweiz) AG erfolgen ausschliesslich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch Speedcom (Schweiz) AG.

2. Vertragsschluss

2.1. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Qualitäts-, Beschaffenheits-, Zusammensetzungs-, Leistungs-, Verbrauchs- und Verwendbarkeitsangaben sowie Masse und Gewichte der Vertragswaren sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar.

2.2. Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

3. Beginn, Dauer und Beendigung eines Dienstleistungsvertrages

3.1. Der Dienstleistungsvertrag zwischen dem Vertragspartner und Speedcom (Schweiz) AG kommt auf folgende Weise zustande:

- a. Bei brieflichen Bestellungen: wenn Speedcom (Schweiz) AG das vom Vertragspartner in Kenntnis der AGB rechtsverbindlich unterzeichnete Bestellformular bzw. den rechtsverbindlich unterzeichneten Dienstleistungsvertrag erhalten hat und den Vertrag bestätigt.
- b. Bei telefonischen Bestellungen: wenn Speedcom (Schweiz) AG die vom Kunden gemachte Offerte in unmodifizierter Form angenommen hat. Speedcom (Schweiz) AG betrachtet die Dienstleistungsbedingungen als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innert einem Monat schriftlich Widerspruch erhebt. Speedcom (Schweiz) AG legt den Beginn der Dienstleistungsnutzung durch den Vertragspartner fest. Der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass sich der Beginn der Nutzung der von Speedcom (Schweiz) AG für ihn bereitgestellten Dienstleistungen aus organisatorischen oder technischen Gründen allenfalls verzögern kann. Hieraus kann der Vertragspartner keine Rechte gegenüber Speedcom (Schweiz) AG ableiten.

3.2. Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, anderslautende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

3.3. Jede Vertragspartei kann den Dienstleistungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende (bei einem Monatsabonnement), bzw. auf das Ende eines Abonnementsjahres (bei einem Jahresabonnement) auflösen, erstmals jedoch auf Ende der im Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien festgelegten Mindestvertragsdauer von 12 Monaten. Vorbehalten bleibt die Kündigung gemäss Offerte im Falle von Verträgen, welche sich auf eine Offerte beziehen. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag auch innerhalb anderer Fristen bzw. auf einen anderen Termin hin aufgelöst werden. Die Kündigung ist formlos gültig (mündlich, auf elektronischem oder postalischem Weg), die Beweisbarkeit liegt jedoch beim Vertragspartner. Speedcom (Schweiz) AG bestätigt in jedem Falle die Kündigung schriftlich.

3.4 Aus wichtigem Grund kann Speedcom (Schweiz) AG den Dienstleistungsvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen von Speedcom (Schweiz) AG oder die mittels dieser Dienstleistung bezogenen Drittleistungen rechts- und zweckwidrig bezogen, verwendet, an nicht autorisierte Dritte zugänglich gemacht oder weitergegeben werden.

4. Lieferzeit, Teillieferungen

4.1. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Speedcom (Schweiz) AG angegebenen Lieferzeiten sind ca.-Zeiten. Gerät Speedcom (Schweiz) AG in Verzug, so haftet Speedcom (Schweiz) AG für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Vertragspartners nur, wenn der Verzug aufgrund von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten durch die Speedcom (Schweiz) AG entstanden ist und durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Speedcom (Schweiz) AG verursacht wurde. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Vertragspartner auch nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Speedcom (Schweiz) AG beruhte.

4.2. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger, von Speedcom (Schweiz) AG nicht zu vertretender Umstände ist Speedcom (Schweiz) AG berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als drei Monaten über die vereinbarte Frist hinausführt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.

4.3. Speedcom (Schweiz) AG ist zu Teillieferungen berechtigt.

5. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

5.1. Die vereinbarten Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der Speedcom (Schweiz) AG und verstehen sich ab dem von Speedcom (Schweiz) AG gewählten Auslieferungslager ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. In den Preisen eingeschlossen ist die handelsübliche Standardverpackung der gelieferten Ware, nicht jedoch Kosten und Nebenkosten des Versandes wie Porto, Fracht, Zustellgebühren etc.; diese Kosten werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5.2. Die Gefahr einer Beschädigung oder des Verlusts gelieferter Ware geht mit Übergabe auf den Vertragspartner über.

5.3. Die Vergütung für die von Speedcom (Schweiz) AG zur Verfügung gestellten Dienstleistungen richtet sich nach den jeweils aktuellen Preislisten von Speedcom (Schweiz) AG. Speedcom (Schweiz) AG kann die Gebühren jederzeit, insbesondere aber im Falle geänderter Gestehungskosten oder starker Beanspruchung eines Anschlusses, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf Monatsende anpassen. Verbesserungen des Dienstleistungsangebots unter Beibehaltung der Gebühren sowie

Gebührenreduktionen können von Speedcom (Schweiz) AG auch mit einer kürzeren Ankündigungsfrist auf Monatsende in Kraft gesetzt werden.

5.4. Rechnungen über Lieferungen und Leistungen der Speedcom (Schweiz) AG sind, soweit nicht Vorkasse, Bankabbuchung oder Kreditkartenzahlung vereinbart wurde, 10 Tage nach Ausstellung der Rechnung rein netto ohne Skonto und sonstige Abzüge zahlbar.

5.5. Dienstleistungen werden dem Vertragspartner monatlich in Rechnung gestellt. Angebrochene Kalendermonate werden voll in Rechnung gestellt.

5.6. Im Falle des Zahlungsverzugs des Vertragspartners berechnet Speedcom (Schweiz) AG Verzugszinsen in Höhe von 5%; Speedcom (Schweiz) AG bleibt der Nachweis eines höheren durch den Verzug entstandenen Schadens vorbehalten.

5.7. Der Vertragspartner kann nur wegen Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Im Falle laufender Geschäftsbeziehung gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Speedcom (Schweiz) AG ist nur mit gerichtlich rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6. Gewährleistung

6.1. Im Falle von Mängeln an der Vertragsware oder im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist Speedcom (Schweiz) AG nach seiner Wahl zunächst zur Nachbesserung des fehlerhaften Gegenstandes oder Ersatzlieferung berechtigt. Nach dem zweiten Fehlschlagen oder bei Unmöglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Zeit ist der Vertragspartner berechtigt, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückabwicklung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

6.2. Offensichtliche Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Tagen nach Erhalt der Lieferung, der Speedcom (Schweiz) AG schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind Speedcom (Schweiz) AG unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.

6.3. Der Vertragspartner ist vor Durchführung der Gewährleistung verpflichtet, Speedcom (Schweiz) AG die Prüfung des reklamierten Gegenstands zu gestatten, und zwar nach Wahl von Speedcom (Schweiz) AG entweder beim Käufer oder bei Speedcom (Schweiz) AG. Verweigert der Vertragspartner die Überprüfung, dann wird Speedcom (Schweiz) AG von der Gewährleistung frei.

6.4. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äussere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht, wenn der Vertragspartner Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Speedcom (Schweiz) AG nicht befolgt oder der Vertragspartner oder hierzu nicht berechnete Dritte in die Vertragswaren eingegriffen haben oder hieran Änderungen vorgenommen haben oder Verbrauchsmaterialien verwendet worden sind, die nicht den Spezifikationen der Speedcom (Schweiz) AG entsprechen. Gleiches gilt im Falle von Schäden, die durch den Betrieb der Vertragswaren zusammen mit solchen Geräten oder Programmen entstehen, deren Kompatibilität Speedcom (Schweiz) AG nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt hat.

6.5. Nimmt der Vertragspartner mittels der Speedcom-Dienstleistungen auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so kann Speedcom für Verfehlungen des

Dritten nicht haftbar gemacht werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit den Dritten direkt über die Benutzung von deren Dienstleistungen abzurechnen. Eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit Speedcom (Schweiz) AG bleibt vorbehalten.

7. Haftung

7.1. Wird von Speedcom (Schweiz) AG eine vertragswesentliche Pflicht verletzt oder eine schriftlich gegebene Eigenschaftszusicherung nicht eingehalten, so ist die Haftung von Speedcom (Schweiz) AG der Höhe nach auf den Umfang der allgemeinen Betriebshaftpflicht-Versicherung von Speedcom (Schweiz) AG beschränkt. Speedcom (Schweiz) AG gewährt dem Vertragspartner auf Anforderung Auskunft über Höhe und Umfang der Versicherungspolice.

7.2. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche des Vertragspartners gegenüber Speedcom (Schweiz) AG, unabhängig von deren Rechtsgrund, wegen Mängeln oder Fehlern der Vertragswaren sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden, entgangener Gewinn, einschliesslich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an den Vertragswaren selbst, sondern durch ihre Benutzung, ihre Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an anderen Geräten, Sachen oder Personen entstanden sind). Ferner sind Ansprüche aufgrund der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, einschliesslich eines Verschuldens bei Vertragsschluss ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.

7.3. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht, sofern Speedcom (Schweiz) AG oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gleiches gilt im Falle einer Schadensersatzpflicht der Speedcom (Schweiz) AG nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst Speedcom (Schweiz) AG jede Haftung für direkte und indirekte Folgeschäden als auch für die von ihr zur Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen aus.

7.5. Der Vertragspartner kann für alle Schäden, welche bei Speedcom (Schweiz) AG oder Dritten durch seine Benutzung der Speedcom-Dienstleistungen entstehen, zur Verantwortung gezogen bzw. haftbar gemacht werden. Im Falle einer unzulässigen Benutzung durch den Vertragspartner, seine Mitarbeiter oder durch von ihm vertraglich beigezogene Dritte sowie durch Dritte, welche ohne Autorisierung von Speedcom (Schweiz) AG über die Informatik-Anlage des Vertragspartners zu den Speedcom-Dienstleistungen Zugang genommen haben, kann Speedcom (Schweiz) AG zudem die Konnektivität zum Vertragspartner ohne Ankündigung sofort unterbrechen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Alle Lieferungen von Speedcom (Schweiz) AG erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Ist der Vertragspartner Unternehmer, dann geht das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und Rechten ("Vorbehaltsware") erst mit Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Vertragspartner über.

8.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen oder zu verarbeiten oder umzugestalten. Er darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsganges weiter veräussern. Für den Fall der Weiterveräusserung tritt der Vertragspartner bereits hiermit alle daraus entstandenen Ansprüche gegen seine Abnehmer in voller Höhe als Sicherheit für die Forderungen von Speedcom (Schweiz) AG an Speedcom (Schweiz) AG ab. Speedcom (Schweiz) AG nimmt diese Abtretung an.

Der Vertragspartner wird einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die Speedcom (Schweiz) AG abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich anzeigen und Dritte auf die Rechte von Speedcom (Schweiz) AG hinweisen.

8.3. Ist der Vertragspartner mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Konkurs- (oder gerichtlichen Vergleichs-) verfahren beantragt, dann darf der Vertragspartner nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. Speedcom (Schweiz) AG ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vorbehaltsware zwecks anderweitiger Verwertung zurückzunehmen oder die Befugnis des Vertragspartners zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen. Speedcom (Schweiz) AG kann dann Auskunft über die Empfänger der Vorbehaltsware verlangen, diesen die Abtretung der Forderungen anzeigen und die Forderungen selbst einziehen.

8.4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes wird der Vertragspartner die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Untergang oder Beschädigung, insbesondere durch Feuer, Wasser, Einbruch oder Diebstahl ausreichend versichern und Speedcom (Schweiz) AG auf Anforderung Einsicht in die Versicherungspolice gewähren. Der Vertragspartner tritt seine diesbezüglichen Versicherungsansprüche bereits jetzt an Speedcom (Schweiz) AG ab. Speedcom (Schweiz) AG nimmt diese Abtretung an und erklärt die Rückabtretung an den Vertragspartner mit der Massgabe, dass diese wirksam wird, wenn und sobald der Eigentumsvorbehalt erloschen ist.

9. Pflichten der Speedcom (Schweiz) AG

9.1. Speedcom (Schweiz) AG erbringt die Dienstleistungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gemäss dem aktuellen Stand der Technik. Speedcom (Schweiz) AG kann keine Gewähr für die ununterbrochene und korrekte Erbringung der Dienstleistung übernehmen. Bei Störungen in Bezug auf die Nutzung von Dienstleistungen steht dem Vertragspartner lediglich das Recht auf Rücktritt von diesem Vertrag zu, sofern Speedcom (Schweiz) AG über die Störung umgehend schriftlich informiert und zur Behebung zweimal eine angemessene Frist angesetzt wird. Angekündigte Unterbrechungen der Dienste, insbesondere infolge von Wartungsarbeiten von Drittanbietern (wie Swisscom oder RSN), gelten nicht als Störungen.

9.2. Die dem Vertragspartner für die Nutzung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte verbleiben im Eigentum von Speedcom (Schweiz) AG und der Vertragspartner erhält hieran weder Verfügungs- noch Urheberrechte.

9.3. Die Dienstleistungen stehen dem Vertragspartner grundsätzlich während 24 Stunden und 7 Tagen zur Benutzung offen. Vorbehalten sind anderslautende Vereinbarungen und Störungen technischer Art, welche zur Beeinträchtigung von Dienstleistungen führen.

9.4. Speedcom (Schweiz) AG unterstützt den Vertragspartner bei der Herstellung eines stabilen Zustandes zur Benutzung der Dienstleistungen. Wird hierzu ein Aufwand über das übliche Mass in Anspruch genommen, oder ist der von Speedcom (Schweiz) AG erbrachte Aufwand auf eine Fehlfunktion von Anlagenteilen des Vertragspartners oder auf dessen unsachgemässe Bedienung zurückzuführen, so wird Speedcom (Schweiz) AG dem Teilnehmer ihren Mehr- bzw. Gesamtaufwand zu den aktuellen Ansätzen von Speedcom (Schweiz) AG in Rechnung stellen.

9.5. Speedcom (Schweiz) AG verpflichtet sich nur innerhalb der üblichen Arbeitszeiten der Geschäftsstelle der Speedcom (Schweiz) AG, Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Dienstleistungen in Angriff zu

nehmen bzw. durchzuführen. Als übliche Arbeitszeiten gelten die Wochentage, Montag bis Freitag, 08.00 - 17.30 Uhr, mit Ausnahme gesetzlichen Feiertage. Speedcom (Schweiz) AG wird je nach Dringlichkeit auch ausserhalb dieser Zeiträume Massnahmen zur Erhaltung der guten Dienstqualität treffen, verpflichtet sich aber vertraglich nicht dazu.

9.6. Der Vertragspartner hat nur dann Anspruch auf Rückerstattung der von Speedcom (Schweiz) AG in Rechnung gestellten Dienstleistungen, wenn diese in einem Kalendermonat mehr als 10 Stunden während der normalen Arbeitszeiten (vgl. oben Ziffer 9.5) dem Teilnehmer aus von Speedcom (Schweiz) AG zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung stehen. Die Rückerstattung erfolgt im Verhältnis der gesamten Dauer zur vom Vertragspartner in der Rechnungsperiode bezogenen Dienstleistungsmenge und -nutzungsdauer. Der Gebührenminderungsanspruch steht in linearem Verhältnis zur Dauer der Nichtverfügbarkeit und zum Verlust von Funktionen.

9.7. Rückforderungsansprüche des Vertragspartners erlöschen, wenn der über 10 Stunden pro Kalendermonat liegende Ausfall nicht innerhalb von einem Monat nach Beendigung des betroffenen Kalendermonats schriftlich bei Speedcom (Schweiz) AG gerügt und hierfür bei Speedcom (Schweiz) AG eine entsprechende Gebührenrückforderung geltend gemacht worden ist.

9.8. Die Beweislast bezüglich der Nichtverfügbarkeit liegt beim Vertragspartner.

10. Pflichten des Vertragspartners

10.1. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, ist zum Bezug von Speedcom-Dienstleistungen nur der im Anmeldeformular erwähnte Vertragspartner bzw. dessen Mitarbeiter/Angestellte und allfällig im Rahmen eines Auftrags oder Werkvertrags beigezogene Dritte berechtigt, und zwar nur sofern der Bezug von Speedcom-Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer arbeits- bzw. auftrags- oder werkvertragsrechtlichen Pflichten in Zusammenhang steht. Jede Verwendung und jedes Zugänglichmachen der Speedcom-Dienstleistungen an Dritte ist dem Vertragspartner untersagt, sofern dies im Vertrag nicht ausdrücklich erlaubt wird.

10.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die ihm aus dem Dienstleistungsvertrag erwachsenden Pflichten ebenfalls einhalten. Diese Regelung gilt auch für vom Vertragspartner im Rahmen eines Auftrags- oder Werkvertrages beigezogene Dritte.

10.3. Der Vertragspartner hat den Mitarbeitern der Speedcom (Schweiz) AG während der üblichen Arbeitszeiten und wenn die Erhaltung der Dienstqualität dies erfordert, Zugang zu den technischen Anlagen, die von Speedcom (Schweiz) AG zur Verfügung gestellt werden oder die zur Nutzung der Speedcom-Dienstleistungen genutzt werden, sowie zu weiteren Anlagen, die für die Verfügbarkeit der Dienstleistungen von Speedcom (Schweiz) AG notwendig sind, zu gewähren.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Speedcom (Schweiz) AG sofort über ihm zur Kenntnis gelangende Mängel, Störungen oder Nichtverfügbarkeit von Dienstleistungen oder Anlagen sowie insbesondere über rechts- und vertragswidrige Verwendung der Dienstleistungen durch ihn, seine Mitarbeiter oder von ihm beigezogenen Dritten sowie durch nicht autorisierte Dritte (z.B. Hacker) zu informieren.

10.4. Es ist Sache des Vertragspartners, die sich in seinem Besitze befindlichen Informatik-Anlagen und Geräte, welche für die Speedcom-Dienstleistungen benutzt werden sowie die hierzu eingesetzten oder durch die Speedcom-Dienstleistungen

erreichbaren Daten inklusive Programmdaten vor unbefugtem Zugriff und Manipulation zu schützen.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1. Die Vertragsparteien werden ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

11.2. Speedcom (Schweiz) AG wird bei Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekannt gewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der Datenschutz-Verordnung (DSG-VO) einhalten.

12. Verschiedenes

12.1. Rechtmässiger Betreiber der Internet-Seite www.speedcom.ch ist die Speedcom (Schweiz) AG, Langäulistrasse 37, 9470 Buchs SG, CHE-109.707.158.

12.2. Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich Buchs SG. Speedcom (Schweiz) AG ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem (Wohn-)Sitz zu belangen. Auf das Vertragsverhältnis mit allen Bestandteilen ist schweizerisches Recht anzuwenden.

12.3. Änderungen oder Ergänzungen der Verträge zwischen den Vertragsparteien bedürfen der Schriftform, der Bezugnahme auf die abzuändernde Bestimmung und der rechtsgültigen Unterschrift der Vertragsparteien. Speedcom (Schweiz) AG behält sich die jederzeitige Änderung der AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden der Vertragspartei auf geeignete Weise (z.B. per E-Mail, als News-Artikel auf der Website von Speedcom (Schweiz) AG) bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

12.4. Sollte eine Bestimmung des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmungen sollen in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.